

### **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 45  
Telefax 041 228 67 61  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

## **Richtlinien für die Beurteilung der Bildungsqualität von privaten Hotel-Fachschulen im Kanton Luzern**

*Die nachfolgenden Richtlinien betreffen Schulen im Kanton Luzern, die keine schweizerisch anerkannten Diplome abgeben und ausländische Studierende ausbilden, die einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen.*

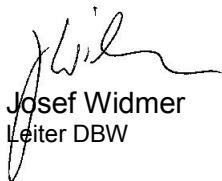
Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) überprüft im Auftrag des Amtes für Migration, ob bei den privaten Hotel-Fachschulen die Anforderungen zur Bildungsqualität erfüllt werden. Die Qualitätsprüfung dient ausschliesslich als Grundlage für die Zulassung von ausländischen Studierenden durch das Amt für Migration. Eine Bildungsbewilligung oder eine kantonale Anerkennung der verliehenen Zertifikate sind damit nicht verbunden.

### **Anforderungen an die Bildungsqualität**

1. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Schulen gemäss Art. 24 VZAE sind erfüllt.
2. Die Fragen im Dokument 3 ‚Kriterien zur Bildungsqualität‘ für private Hotel-Fachschulen sind vollständig und nachvollziehbar beantwortet.
3. Minimale Qualitätsstandards werden eingehalten und regelmässig überprüft. Liegt ein von der DBW akzeptiertes Qualitätssicherungssystem vor, gelten diese Anforderungen i. d. R. als erfüllt. Bei neuen Anbietern sowie in anderen begründeten Fällen kann der Qualitätsnachweis für höchstens zwei Jahre auf andere Weise erbracht werden.
4. Unterrichtsprogramm und Dauer des Aus-/Weiterbildungslehrgangs werden eingehalten.
5. Die praktische Ausbildung (Praktika) beträgt max. 50% der Ausbildungsdauer und wird von der Schule begleitet. Für das Praktikum liegt ein Konzept vor.
6. Die Qualifikationen des gesamten Lehrkörpers sind ausgewiesen. Die fachgerechte Aus- oder Weiterbildung der unterrichtenden Fachpersonen ist gewährleistet.
7. Falls Diplome mit dem Namen anderer Schulen vergeben werden, ist diese Zusammenarbeit mit Partner-Institutionen/University ausgewiesen.
8. Die Studierenden sind über darüber informiert, dass an der Schule keine eidgenössisch/schweizerisch anerkannten Diplom/Zertifikate erworben werden können.
9. Bei der Verwendung des Begriffs „Schweizerisch / Swiss“ werden die Bedingungen im Merkblatt ‚Verwendung der Schweizer Herkunftsangabe im Bildungsbereich‘ eingehalten.
10. Die DBW kann eine externe Fachexpertise mit der Beurteilung der Bildungsqualität veranlassen. Die Kosten dieser Expertise fallen zu Lasten der Schule.
11. Private Anbieterinnen, welche die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllen, meldet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung der zuständigen Ausländerbehörde.

Die Richtlinien treten ab 1. März 2012 in Kraft.

### **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern**

  
Josef Widmer  
Leiter DBW

  
Daniel Preckel  
Leiter Abteilung Schulische Bildung